

Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Thalwenden

Der Gemeinderat der Gemeinde Thalwenden hat in seiner Sitzung am 11. März 2002 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Überlassung von Räumen

- (1) Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Thalwenden können von der Gemeinde Thalwenden örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.
- (2) Zur täglichen Benutzung können Räume im **Bürgerhaus Thalwenden** überlassen werden.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Überlassung der Räume ist der Bürgermeister oder ein von ihm eingesetzter Vertreter der Gemeinde.

§ 3 Bestellung und Überlassung der Räume

- (1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.
- (2) Die Überlassung bedarf grundsätzlich der Schriftform.
- (3) In jedem Fall wird vor der Benutzung von der Gemeinde Thalwenden mit dem Veranstalter eine entsprechende Vereinbarung in Form einer Terminbestätigung und eines Überlassungsvertrages abgeschlossen.
- (4) Mit Abschluss der Vereinbarung erkennt der Veranstalter die Bedingungen der Benutzungsordnung sowie die Anlage – Entgelttarif – an.
- (5) Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 10:00 Uhr zur Verfügung. Die Nutzung erstreckt sich bis zum nachfolgenden Tag 13:00 Uhr.

- (6) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde Thalwenden nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Überlassungsvertrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt ggf. in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist oder die Gemeinde der Aufhebung des Vertrages zugestimmt hat.
- (7) Ein Rücktritt vom Vertrag ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 30 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

§ 4 **Benutzungsentgelte**

Für die einzelnen Räumlichkeiten werden Benutzungsentgelte festgesetzt. Die Höhe der Entgelte wird in der Anlage – Tarifentgelte – geregelt.

§ 5 **Besondere Bestimmungen**

- (1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen, der von der Gemeinde Thalwenden beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und im Vertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich ist.

Im einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
- b) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms, insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
- c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutzes der Jugendlichen verantwortlich.
- d) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch die o. g. Person erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit der o. g. Person abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u. ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
- e) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
- f) Fundsachen sind bei der o. g. Person abzugeben.
- g) Der Veranstalter hat während der Überlassungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
- h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in das Bürgerhaus mitgebracht werden.

- (2) Fass- und Flaschenbier sowie alkoholfreie Getränke sind ausschließlich über den Vertragslieferanten der Gemeinde Thalwenden zu beziehen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Thalwenden für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Die Gemeinde Thalwenden haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde Thalwenden mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Thalwenden keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde Thalwenden ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (2) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Raum untersagt. Das Rauchen im Bühnenbereich ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.
- (3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung).

Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.

- (6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 8 ***Inkrafttreten***

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Thalwenden, 11. März 2002

Wehr
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage

Entgelttarif

1. Benutzungsentgelte für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nicht-örtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter Parteien

1.1 Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten für

- a) Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen
- b) regelmäßige Übungsveranstaltungen
- c) Weihnachtsfeiern (Jahresabschlussveranstaltungen)

kostenlos überlassen.

Für die Küchenbenutzung sind die in 1.3 festgesetzten Entgelte zu entrichten.

1.2 Den unter 1.1 genannten Benutzern werden die Räumlichkeiten für

- a) Veranstaltungen, soweit sie selbst Veranstalter sind und bei denen Eintritt erhoben wird, bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt,
- b) Veranstaltungen, soweit sie nur Ausrichter sind und bei denen kein Eintritt erhoben wird, bzw. es sich nicht um Tanzveranstaltungen handelt,
- c) Veranstaltungen, soweit sie nur Ausrichter sind und bei denen Eintritt erhoben wird, bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, mit 25 % Aufschlag gemäß der in 1.3 festgesetzten Entgelte überlassen.

Den nicht örtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannten politischen Parteien werden die Räumlichkeiten für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen gemäß der in 1.3 festgesetzten Entgelte überlassen.

1.3 Folgende Entgelte werden für die in 1.1 und 1.2 genannten Benutzer festgesetzt:

Bürgerhaus

Konferenzraum	55,00 Euro
Küchenbenutzung	27,50 Euro

Werden die genannten Räume am darauffolgenden Tag nicht bis 13:00 Uhr entsprechend der Benutzungsordnung übergeben, ist ein weiteres Entgelt in Höhe von 50 v. H. der oben genannten Beträge zu entrichten, wenn die Übergabe bis 19:00 Uhr erfolgt. Werden die Räume erst nach 19:00 Uhr übergeben, so sind die oben genannten Beträge in voller Höhe zu entrichten.

2. Benutzungsentgelte für Veranstaltungen von örtlichen privaten und auswärtigen Benutzern

- 2.1 Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in 2.3 festgesetzten Entgelte überlassen.
- 2.2 Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in 2.3 festgesetzten Entgelte (plus 0 % Aufschlag) überlassen.
- 2.3 Folgende Entgelte werden für die in 2.1 und 2.2 genannten Benutzer festgesetzt:

Bürgerhaus

Konferenzraum	55,00 Euro
Küchenbenutzung	27,50 Euro

Werden die genannten Räume am darauffolgenden Tag nicht bis 13:00 Uhr entsprechend der Benutzungsordnung übergeben, ist ein weiteres Entgelt in Höhe von 50 v. H. der oben genannten Beträge zu entrichten, wenn die Übergabe bis 19:00 Uhr erfolgt. Werden die Räume erst nach 19:00 Uhr übergeben, so sind die oben genannten Beträge in voller Höhe zu entrichten.

3. Nebenkosten

Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (unter anderem Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 10 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Thalwenden.

Für Verschmutzungen, die von der Gemeinde Thalwenden beseitigt werden müssen, wird ein Reinigungsentgelt nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

4. Sonderregelungen

Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann die Höhe der Benutzungsentgelte pauschal festgesetzt werden.

Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen, z. B. Vereinsjubiläen etc., können die unter 1.3 aufgeführten Benutzungsentgelte ermäßigt bzw. die Räumlichkeiten kostenlos überlassen werden.

5. Härtefälle

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden.